

§ 16 K-WFG Erlöschen der Mitgliedschaft zum Vorstand

K-WFG - Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz - K-WFG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

(1) Die Mitgliedschaft zum Vorstand des Fonds erlischt durch

1. Ende der Funktionsdauer,
2. Verzicht,
3. Abberufung,
4. Tod.

(2) Der Verzicht eines Mitgliedes des Vorstandes ist schriftlich gegenüber dem Kuratorium zu erklären.

(3) Das Kuratorium hat ein Mitglied des Vorstandes abberufen, wenn

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich wegfallen oder hervorkommt, dass diese Voraussetzungen bereits bei der Bestellung nicht gegeben waren,
2. das Mitglied gegen das Wettbewerbsverbot (§ 15 Abs. 1) verstoßen hat oder
3. das Mitglied eine schriftlich erteilte Weisung der Landesregierung gemäß § 29 Abs. 3 dritter Satz oder einen schriftlich erteilten Auftrag der Landesregierung gemäß § 5, § 35 Abs. 2 oder Abs. 2a nicht befolgt oder
4. das Mitglied sich einer groben Vernachlässigung seiner Pflicht, insbesondere einer Verletzung des Bank-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses, schuldig macht.

(4) Das Kuratorium kann ein Mitglied des Vorstandes abberufen, wenn das Mitglied seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.

In Kraft seit 04.05.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at